

**Stadt Coburg
Landkreis Coburg
Landkreis Kronach
Landkreis Lichtenfels**



**Technische Anschaltbedingungen
für die Errichtung und Instandhaltung
von Brandmeldeanlagen**

Ausgabe: 27. Juli 2010

Die nachfolgenden Anschaltbedingungen dienen für die Planung, Errichtung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen im Bereich der Feuerwehren in der Stadt Coburg sowie in den Landkreisen Coburg, Kronach und Lichtenfels. Die Einhaltung dieser Anschaltbedingungen ist Voraussetzung für den Anschluss einer Brandmeldeanlage bei der Integrierten Leitstelle (ILS) Coburg als alarmauslösende Stelle der Feuerwehr.

1. Norm

- 1.1** Brandmeldeanlagen müssen in allen Punkten den derzeit gültigen Normen und Anforderungen in der neuesten Fassung entsprechen. Insbesondere sind dies
- + VDE 0800 Bestimmungen für Fernmeldeanlagen
 - + VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
 - + DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
 - + DIN 14662 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
 - + DIN 14663 Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB)
 - + DIN 14675 Brandmeldeanlagen
 - + DIN 4066 Hinweiszeichen für die Feuerwehr
 - + EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
 - + VdS Anforderungen des Verbandes der Schadenversicherer (falls gefordert!) insbesondere
 - + VdS 2095 Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen
 - + VdS 2007 Brandschutz in Räumen für elektronische Datenverarbeitung
 - + VdS 2105 Feuerwehrschlüsseldepot
 - + VdS 2304 Einrichtungsschutz für elektrische und elektronische Systeme
- 1.2 Sofern die oben genannten Regelwerke oder einzelne Punkte daraus den nachstehenden Forderungen entgegenstehen, ist eine Abklärung im Einzelfall mit der jeweils zuständigen Behörde, dem Stadtbauamt-Bauordnung Coburg bzw. den Bauämtern der Landratsämter Coburg, Kronach oder Lichtenfels, erforderlich.
- 1.3 Eine mängelfreie Abnahmebescheinigung einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DEKRA, LGA, TÜV) über die DIN-, VDE- und (VdS)-gerechte Montage und dem Aufbau der Brandmeldeanlage ist vor der Endabnahme der Anlage dem Konzessionär vorzulegen.
- 1.4 Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf eine ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833) regelmäßig instand gehalten werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Konzessionär zur Weiterleitung an die zuständigen Behörden vor der Anschaltung vorzulegen.

2. Errichtung und Anschluss

- 2.1 Die Brandmeldeanlage (BMA) ist durch eine zertifizierte Fachfirma zu installieren (Siehe DIN 14675 4.2).

- 2.2 Die Beantragung des BMA-Anschlusses erfolgt über den/die Inhaber der Konzession zur Aufschaltung der BMA zur zuständigen Erstalarmierungsstelle (ILS Coburg). Derzeit besitzt/besitzen die Konzession:

Siemens Building Technologie GmbH & Co. oHG
Weiherstr. 25
95448 Bayreuth

Tel. 0921/281-267 bzw. 0
Fax. 0921/281-260

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Wittelsbacherring 49
95444 Bayreuth

Tel. 0921/507209-11 bzw. -0

3. Zugang und Hinweiszeichen für die Feuerwehr

- 3.1 Der gewaltfreie Zugang im Alarmfall ist zu allen Räumen, Gebäuden und Objekten, jederzeit (rund um die Uhr) sicherzustellen. Diese Anforderung wird in der Regel durch den Einbau eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) sichergestellt.

Bei Verwendung eines elektronischen Schließsystems stimmt der Betreiber folgendem zu:

Die im FSD zu deponierende „Steuereinheit“ (Schlüssel) ist mechanisch so auszuführen, dass eine Verbindungsmöglichkeit mit einem anderen Schlüssel gegeben ist (siehe dazu VdS Richtlinie 2105 und DIN 14675/A2).

Der zu hinterlegende „Schlüssel“ wird von der Herstellerfirma als „FEUERWEHR Generalschlüssel“ kodiert und als solcher gekennzeichnet. Es ist sicherzustellen, dass bei einer Neuprogrammierung der Schließanlage der Feuerwehr-Generalschlüssel zwingend umprogrammiert wird, so dass dieser schließfähig bleibt.

Der Betreiber sorgt für turnusgemäßen Wechsel der Stromversorgung. Dies wäre im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Revisionsarbeiten möglich.

Die Feuerwehr haftet nicht bei Bedienungsfehlern und eventuellen Störungen dieses Schließsystems für Einsatzverzögerungen, Personen- oder Sachschäden sowie Beschädigungen am Schließsystem.

Die Feuerwehr behält sich im Einsatzfall eine gewaltsame Öffnung von Grundstückseinfriedungen und Gebäuden, trotz Vorhandensein eines elektronischen/digitalen Schließsystems vor.

- 3.2 Der Weg von der Anfahrsstelle der Feuerwehr bis zur Brandmeldzentrale und ggf. zur Zentrale der ortsfesten Löschanlage (OLA) ist fortlaufend und deutlich sichtbar mit Hinweiszeichen nach DIN 4066 „BMZ“ bzw. „SPZ“, im Bedarfsfall ergänzt durch Pfeile, zu kennzeichnen. Größe und Anbringungsort der Hinweiszeichen sind vor der Abnahme mit der Feuerwehr abzustimmen.

4. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

- 4.1 Ein FSD muss an der Außenfassade unter Putz oder entsprechend mechanisch gesichert in einer Höhe von mindestens 100 cm (Unterkante) und höchstens 160 cm (Oberkante), gemessen über der befestigten Standfläche, angebracht sein. Im Einzelfall ist die Montage auch in einer speziellen freistehenden Säule zulässig. Der Aufbau der Säule muss aber den Vorschriften des VdS 2105 voll entsprechen und zugelassen sein.
- 4.2 Um den Zugang der Feuerwehr zu allen Gebäudeteilen sicherstellen zu können, wird ein Generalhauptschlüssel für das jeweilige Gesamtobjekt benötigt. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wird zugestimmt, mehr als einen Schlüssel (Generalhauptschlüssel) im FSD zu deponieren. Das FSD ist dann nach Absprache mit der Feuerwehr mit einer Doppel-Objektschlüsselüberwachung auszurüsten.
- 4.3 Zur Überwachung der Generalhauptschlüssel im FSD sind Profilhalbzylinder bereitzustellen, welche folgende Anforderungen erfüllen:
- DIN 18252
 - Schließbartstellung 90° Grad rechts
 - Schließbart verstellbar
 - gleiche Schließung wie die Schließanlage des Gesamtobjektes
- 4.4 Bei Änderungen der Schließanlage in überwachten Objekten sind auch die im Feuerwehrschlüsseldepot deponierten Schlüssel und ggf. der Halbzyylinder des FSD unter Hinzuziehung der örtlichen Feuerwehr auszutauschen.

Werden elektronische Schließsysteme verwendet, so haftet der Betreiber des Gebäudes für die sichere Funktion. Eine Überwachung des elektronischen Schlüssel im FSD ist nicht möglich!

- 4.5 Das FSD ist vor dem ersten verschließbaren Gebäude- oder Grundstückszugang von der öffentlichen Verkehrsfläche her gesehen im Bereich der Hauptzufahrt bzw. des Hauptzuganges der Feuerwehr einzubauen. Der genaue Montageort ist rechtzeitig vor der Abnahme mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 4.6 Es sind „Leicher SD III“ bzw. „Kruse SD 2002/1“ (oder gleichwertig!) mit VdS-Zulassung und Generalsicherheitsschloss mit Schließung der örtlichen Feuerwehr zu verwenden. Der Zylinder der Feuerwehrschießung ist durch den Errichter der BMA über den Hersteller des FSD kostenfrei für die Feuerwehr zu beschaffen. Die Freigabe ist bei der Feuerwehr zu beantragen. Die Lieferung des Zylinders erfolgt direkt zur Feuerwehr und geht automatisch in das Eigentum der Feuerwehr über.
- 4.7 Ist in dem zu überwachenden Gebäude eine automatische Einbruchmeldeanlage vorhanden, so ist das FSD mit in diese Anlage einzubeziehen. Bei Sabotagealarm darf nicht der Hauptmelder der BMZ auslösen, sondern nur als Störung angezeigt und weiter gemeldet werden!
- 4.8 Es ist eine Blitzleuchte in der Nähe des FSD zu montieren.

Standort sowie Farbe (gelb oder rot) ist mit der örtlichen Feuerwehr vor Ort abzusprechen.

- 4.9 Das FSD ist gegebenenfalls über einen Adapter an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldeanlage anzuschließen und durch die Brandmeldeanlage zu überwachen und elektrisch zu steuern.

5. Freischaltelement (FSE)

- 5.1 Neben dem FSD wird ein Freischaltelement mit VdS-Zulassung benötigt. Dieses FSE ist als eigene Meldergruppe mit in die Brandmeldeanlage einzubeziehen. Grundsätzlich ist das FSE mit der Meldergruppe 1/1 zu programmieren.
- 5.2 Der Standort sowie der Typ des FSE (Abloy/Profilzylinder) ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 5.3 Der Zylinder der Feuerwehrschießung ist durch den Errichter der BMA über den Hersteller des FSE kostenfrei für die Feuerwehr zu beschaffen.

Die Freigabe ist bei der Feuerwehr zu beantragen.

Die Lieferung des Zylinders erfolgt direkt zur Feuerwehr und geht automatisch in das Eigentum der Feuerwehr über.

Die Freigabe erfolgt über die Feuerwehr.

Der Betreiber erhält **keinen** Schlüssel.

6. Meldereinbau und Beschriftung

- 6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder) sind in einer Höhe (Messpunkt: Mitte Druckknopf) von 140 +/- 20 cm über dem Fußboden anzubringen. Dieses Maß gilt auch bei Montage der Druckknopfmelder in Wandhydrantenschränken oder Einbauschränken für Feuerlöscher.
- 6.2 Das rote Meldergehäuse jedes Druckknopfmelders muss - auch seitlich betrachtet - sichtbar bleiben. Die einzelnen Melder sind mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Die Beschriftung ist dauerhaft und von außen sichtbar auf dem Bedienfeld hinter der Glasscheibe anzubringen.
- 6.3 Automatische Melder sind mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und gut sichtbar zu beschriften (z. B. „04/01“, „04/02“ usw.) d. h. Meldergruppe 04, Meldernummer 01. Die Beschriftung muss von der jeweiligen Standebene des Betrachters gut erkennbar sein. Die Melder sind so zu installieren, dass die optische Auslöserkennung vom Raumzugang bzw. von der Standebene des Betrachters gut zu erkennen ist. Die Beschriftung muss auf einem Schild neben dem Melderstandort angebracht werden, um bei Austausch oder (zeitweiligem) Fehlen eines automatischen Melders die Liniennummer weiterhin lesen zu können.
- 6.4 Die Standorte nicht unmittelbar sichtbarer automatischer Melder (z. B. in Doppelböden, in Lüftungskanälen oder Zwischendecken) sind mit dauerhaften und deutlich sichtbaren Hinweiszeichen zu kennzeichnen. Die Melder müssen durch Revisionsklappen zugänglich sein. Zusätzlich können Meldergruppen-Fernanzeigen für diese nicht sichtbaren Melder verlangt werden. Die Kennzeichnung sowie die Standorte der Anzeigen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Werden Melder in Doppelböden installiert, so ist für die Feuerwehr ein speziell gekennzeichnete Plattenheber mit Kennzeichnung „Für die Feuerwehr“ im Raum des überwachten Bereiches in einer Wandhalterung zu installieren. Die Platten sind zu Kennzeichnen und gegen Vertauschen zu sichern.

Werden Melder in Hohldecken usw. installiert, welche nur mit Leitern zu erreichen sind, so sind geeignete Leitern mit Kennzeichnung „Für die Feuerwehr“ im Raum des überwachten Bereiches oder nach Absprache mit der Feuerwehr zentral vorzuhalten.

7. Übertragungseinrichtung (ÜE) und Brandmeldezentrale (BMZ)

- 7.1 Die Übertragungseinrichtung (ÜE) ist im selben Raum und in unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale (BMZ) anzubringen. Der Raum für die BMZ muss im Bereich des Hauptzuganges für die Feuerwehr liegen und ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 7.2 Sollen die ÜE und die BMZ in einem Schrank untergebracht werden, so darf dieser nicht verschließbar sein. In Ausnahmefällen (z. B. öffentlich zugänglicher Bereich) kann der Schrank mit einem speziellen Schloss (Schließung wie Gesamtobjekt) versehen werden. An der Tür des Schanks ist das Hinweisschild „BMZ“ nach DIN 4066 anzubringen.
- 7.3 Die Verwendung von Brandmeldeunterzentralen bei mehreren einzelnen Gebäuden auf einem Grundstück ist grundsätzlich möglich. Die Bedienung der Unterzentralen muss jedoch „zentral“ von der Hauptbrandmeldezentrale aus erfolgen (z. B. dialogfähiges Netzwerk). Die Einsatzlaufkarten müssen bei der Hauptbrandmeldezentrale deponiert sein. Der Standort der Hauptbrandmeldezentrale ist mit der Feuerwehr festzulegen.
- 7.4 Der Einsatz von BMA-Paralleltableaus ist zulässig, wenn diese mit dem FBF verknüpft sind und als eine Einheit betrachtet werden können, wie z. B. FAT“ - Ausführung nach DIN 14662!

Wird das FAT als „Erstinformationsstelle“ für die Feuerwehr verwendet, so sind die Leitungen in Funktionserhalt E90 auszuführen. Zusätzlich sind am FAT über Leuchtdioden die FSD-Informationen „entriegelt“ und „Alarm“ anzuzeigen.

- 7.5 Die BMA ist mit einer ÜE über einen Leitungsweg gemäß DIN 14675 an die BMA-Empfangseinrichtung der behördlich benannten erstalarmierende Stelle (ILS Coburg) anzuschließen. Die Art des Leitungsweges ist zwischen dem Konzessionär und der Feuerwehr abzustimmen.

Die BMZ muss die ÜE mit Strom versorgen. Ist dies nicht möglich, muss dafür eine eigene unterbrechungsfreie Stromversorgung vorhanden sein - bei Stromausfall ist dies als „Störung“ an der BMZ zu signalisieren.

8. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Direkt neben der BMZ bzw. neben dem FAT ist ein FBF zu installieren, das der DIN 14661 entspricht. In die Tür des FBF ist ein Halbprofil-Schließzylinder mit Schließung „Oberfranken“ einzubauen. Der Zylinder der Feuerwehrschießung ist durch den Errichter der BMA kostenfrei für die Feuerwehr zu beschaffen. Die Lieferung des Zylinders erfolgt direkt zum Errichter und geht automatisch in das Eigentum der Feuerwehr über.

Der Betreiber erhält **keinen** Schlüssel.

9. Brandmelder-Lagepläne (Laufkarten)

- 9.1 Für jede Meldergruppe der Brandmeldeanlage ist ein Brandmelder-Lageplan (Laufkarte mit Lage- und Grundrissplan) gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ zu hinterlegen.
- 9.2 Auf den einzelnen Brandmelder-Lageplänen (Laufkarten im Format mindestens DIN A4) sind die Standorte der jeweiligen Melder für die Meldergruppe (Linie) einzeln anzugeben. Dabei ist ein übersichtlicher, nicht zu kleiner Maßstab zu wählen.
- Falls erforderlich, kann seitens der Feuerwehr auch die Laufkarte in Größe DIN A3 gefordert werden. Ein Entwurf der Laufkarten ist der Feuerwehr rechtzeitig vorzulegen.
- 9.3 Auf den Laufkarten müssen Gebäudegrundrisse, alle Gebäudezugänge, alle Treppenträume sowie ein Gebäudeschnitt mit Etagenangabe klar zu erkennen sein.
- 9.4 Die Laufkarten müssen mit Klarsichtfolie geschützt und mit nummerierten Kartenreitern gekennzeichnet sein. Die Ausführung der gesamten Karte in Kunststoff ist ebenfalls möglich.
- 9.5 Die Vorderseite zeigt die Gesamtübersicht mit den Standorten der BMZ, des FSD und - falls vorhanden - der Zentrale(n) der ortsfesten Löschanlage(n). Die Rückseite stellt die Detailansicht und Verteilung der betreffenden Meldergruppe (einschl. Meldernummern) dar.
- 9.6 In den Laufkarten sind Symbole nach DIN 40900 T8 zu verwenden. Alle verwendeten Symbole sind seitlich auf der Laufkarte zu erläutern. Grundsätzlich sind alle graphischen Darstellungen der Brandmeldeanlage nach DIN 14095 bzw. der DIN 14034 „Feuerwehrpläne“ auszuführen.
- 9.7 Bei größeren oder unübersichtlichen Objekten behält sich die Feuerwehr vor, ein Lageplantableau oder ein ähnliches zusätzliches Informationssystem zu fordern. Diese Systeme müssen alle markanten Merkmale der Anlage eindeutig erkennen lassen sowie seiten- und lagerichtig angebracht sein. Die Meldergruppen von automatischen oder nichtautomatischen Brandmeldern sind durch rote Kontrollleuchten oder LEDs anzuzeigen. Für die Funktionsprüfung der Leuchtdioden bzw. der optischen Anzeige ist eine Prüftaste zu installieren und als solche zu kennzeichnen.

10. Selbsttätige Löschanlage

- 10.1 Bei selbsttätigen Löschanlagen (z. B. Sprinkleranlagen) ist für jede Anlagengruppe (z. B. Sprinklergruppe) eine eigene Meldergruppe der Brandmeldeanlage vorzusehen. Die Kombination dieser Meldergruppe mit automatischen oder nichtautomatischen Meldern ist nicht zulässig. Strömungswächter bei Sprinkleranlagen sind getrennt mit blauen Meldelampen anzuzeigen. Diese Information ist direkt bei der BMZ bzw. FAT anzuzeigen und darf keine Übertragungseinrichtung auslösen. Zusätzlich sind die Bereich der Strömungswächter in den Laufkarten zu kennzeichnen.
- 10.2 Sind an eine Brandmeldeanlage nur selbsttätige Löschanlagen angeschlossen, so muss unmittelbar bei der BMZ ein ohne Hilfsmittel zugänglicher und gut sichtbarer Druckknopfmelder angebracht sein.

11. Feuerwehr-Einsatzplan

- 11.1 Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat für jedes mit einer Brandmeldeanlage oder einer ortsfesten Löschanlage gesicherte Objekt einen Feuerwehreinsatzplan entsprechend DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ bzw. dem Merkblatt „Einsatzpläne“ der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg in Abstimmung mit der Feuerwehr zu erstellen.
- 11.2 Ergeben sich Änderungen im Einsatzplan (z. B. geänderter Grundriss, Nutzung, usw.), so ist der Betreiber verpflichtet, diese Änderungen der örtlichen Feuerwehr unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Einsatzunterlagen auf seine Kosten zu aktualisieren.
- 11.3 Für Schäden, die aus der seitens des Betreibers erfolgten fehlerhaften Erstellung oder nicht rechtzeitigen Aktualisierung von Einsatzplänen bzw. Brandmelder-Lageplänen (Laufkarte) resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber.

12. Sonstiges

- 12.1 Die Träger der Feuerwehren in der Stadt Coburg sowie in den Landkreisen Coburg, Kronach und Lichtenfels behalten es sich vor, Kosten und Aufwendungen, die aus einer Fehlfunktion einer Brandmeldeanlage resultieren (z. B. infolge mangelnder Wartung oder wegen fehlerhafter Installation der Anlage), in Rechnung zu stellen.
- 12.2 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nach jedem Alarm oder nach jeder Störung die Brandmeldeanlage durch einen Beauftragten des Betreibers wieder in Betrieb genommen wird. Die Rückstellung der Brandmeldeanlage über das Feuerwehrbedienfeld durch die örtliche Feuerwehr geschieht davon unabhängig.
- 12.3 Alle Vereinbarungen sowie Absprachen mit der Feuerwehr sind in einem Protokoll festzuhalten. Davon erhält die Feuerwehr, der Konzessionär und die jeweils zuständige Behörde, das Stadtbauamt - Bauordnung Coburg bzw. das Bauamt des Landratsamtes Coburg, Kronach oder Lichtenfels eine Abschrift zur Genehmigung bzw. zur Information.
- 12.4 Für Besprechungen in Zusammenhang mit Festlegungen betreffend der Brandmeldeanlage (Standort BMZ, FBF, FSD, usw.) sind ausschließlich folgende Ansprechpartner zuständig:

Jeweils zuständige Behörde

Stadt Coburg
 Stadtbauamt - Bauordnung
 Steingasse 18
 96450 Coburg
 Tel. 09561/89-0

Landratsamt Coburg
 Bauamt
 Lauterer Str. 60
 96450 Coburg
 Tel. 019561/514-0

Feuerwehr:

Stadtbrandrat
 Stefan Unfried
 Dammweg 1
 96450 Coburg
 Tel. 09561/ 89-1370
 Fax. 09561/ 89-61371

Kreisbrandrat
 Manfred Lorenz
 Schustergasse 8
 96269 Großheirath
 Tel. priv. 09565/617800
 Tel. dienstl. 09561/514-206

Landratsamt Kronach
Bauamt
Güterstr. 18
96317 Kronach
Tel.09261/678-0

Kreisbrandinspektor
Harald Schnappauf
Wiesenstr. 16
96367 Tschirn
Tel. priv. 09268/6856
Tel. dienstl. 09261/502-181
Mobil 0171/4824798

Landratsamt Lichtenfels
Bauamt
Kronacher Str. 28 - 30
96215 Lichtenfels
Tel. 09571/18-0

Kreisbrandrat
Siegfried Kerner
Kastanienweg 3
96215 Lichtenfels
Tel. 09571/4747
Fax 09571/4701
Mobil 0170/8589395

Abstimmungen und Festlegungen mit den örtlichen Feuerwehren betreffend der vor beschriebenen Punkte haben keinerlei Gültigkeit und müssen bei Bedarf auf Kosten des Betreibers der Brandmeldeanlage entsprechend verändert werden.

- 12.5 Auf Verlangen der Feuerwehr kann bei Bedarf ein Verantwortlicher der ILS Coburg hinzugezogen werden.

HINWEISE:

Die Aufschaltung des Feueralarms erfolgt zur

ILS Coburg
Frankenring 3
96237 Ebersdorf b. Coburg

Tel. 09562/5039-0
Fax 09562/5039-141

Abstimmungen aller Art sind aber grundsätzlich mit den Feuerwehren sowie mit den zuständigen Baugenehmigungsbehörden zu treffen!

Die Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage erfolgt nach Terminabstimmung mit der Feuerwehr, dem Konzessionär, der ILS, dem BMA-Anlagenerrichter sowie dem Betreiber.

Dieser Termin ist mindestens 7 Werktage vor der Inbetriebnahme mit der Feuerwehr abzustimmen.

Folgende Unterlagen sind über den Konzessionär vor Nennung des Inbetriebnahmetermins vorzulegen:

- Mängelfreies Sachverständigen-Abnahmeprotokoll (Hinweis: ev. SPrüfV beachten!)
- Bestätigung über abgeschlossenen Wartungsvertrag
- Meldebogen Erreichbarkeiten
- Feuerwehrplan (5-fach) nach DIN 14095. Im Vorfeld mit der Feuerwehr abzusprechen.

Umfangreichere Änderungen an bestehenden Anlagen sind den unter Punkt 12.4 aufgeführten Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben.

WICHTIGER HINWEIS:

Sollte sich während der Bauzeit oder nach Errichtung des Gebäudes herausstellen, dass die Feuerwehrsprechverbindung innerhalb des Objektes nur bedingt oder nicht möglich ist, so kann der Einbau einer Gebäudefunkanlage gefordert werden!

Anlagen:

- 1 regionale Zuordnung des Konzessionsgebiets
- 2 Meldebogen Erreichbarkeit
- 3 Info Objektschlüssel hinterlegung im FSD
- 4 Abnahmeprotokoll Feuerwehr

Dieses Dokument wurde auf einer UDS-Website heruntergeladen. Inhalte und Texte von Gesetzen, Normen und Regelwerken wurden nicht verändert, nur um diesen Anhang ergänzt. Wir geben keine Garantie auf Aktualität. Bitte prüfen Sie vor Verwendung den Ausgabestand und informieren Sie uns ggf. über Neuerungen. Anregungen, Hinweise und weitere Themenvorschläge nehmen wir dankbar auf.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und freuen uns über Ihre Weiterempfehlungen.

Schulung | Beratung | Zertifizierung



DIN 14675
BMA und SAA

ISO 17024
Personenzertifizierung

DIN 77200
Sicherheitsdienste

ASiG
Arbeitssicherheit

ISO 9001
Qualitätsmanagement

BDSG
Datenschutz

QM-Zertifizierungen

- ✓ Elektro- & Informationstechnik
- ✓ Gefahrenmeldeanlagen
- ✓ Brandschutz- und Sicherheitstechnik
- ✓ IT-Kommunikationsanlagen
- ✓ Sicherheitsdienstleistungen

Kontakt via E-Mail: info@din-14675.org

FAX an die UDS-Gruppe: 03212-1135664

Anmeldung UDS-Newsletter*

Weitere Wünsche/Anmerkungen: _____

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

*E-Mail: _____

Website: _____

*Datum: _____ *Stempel/Unterschrift: _____

Weitere kostenlose Downloads z. B. zu: Bau- und Vertragsrecht, Landesbauordnungen, TAB der Feuerwehren, QMS, Arbeitssicherheit, Datenschutz, etc. stellen wir kostenlos zur Verfügung unter: